

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/67738e1c-9177-373c-a2f9-ad14307a6a1b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 81e StPO - Molekulargenetische Untersuchung

(1) <sup>1</sup>An dem durch Maßnahmen nach [§ 81a Absatz 1](#) oder [§ 81c](#) erlangten Material dürfen mittels molekulargenetischer Untersuchung das DNA-Identifizierungsmuster, die Abstammung und das Geschlecht der Person festgestellt und diese Feststellungen mit Vergleichsmaterial abgeglichen werden, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. <sup>2</sup>Andere Feststellungen dürfen nicht erfolgen; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Nach Absatz 1 zulässige Untersuchungen dürfen auch an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Material durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ist unbekannt, von welcher Person das Spurenmaterial stammt, dürfen zusätzlich Feststellungen über die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das Alter der Person getroffen werden. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 und [§ 81a Abs. 3 erster Halbsatz](#) gelten entsprechend. <sup>4</sup>Ist bekannt, von welcher Person das Material stammt, gilt [§ 81f Absatz 1](#) entsprechend.

